

Mandanteninformation

Raus aus dem teuren Kredit – solange es noch geht

02.05.2016 | Gerichte bestätigen fehlerhafte Widerrufsbelehrungen bei Verbraucherkreditverträgen. Ihre Widerrufsfrist läuft spätestens zum 21. Juni 2016 ab!

Haben Sie einen Verbraucherkreditvertrag (z. B. Immobilienfinanzierung, Autokauf oder sonstige Ratenzahlungen) in dem Zeitraum 1. November 2002 bis zum Jahr 2010 (z.B. Immobiliendarlehen 2005 bis 2020, Laufzeit 15 Jahre, Zins 4,31% p.a.) abgeschlossen? Wenn ja, wird Sie das folgende interessieren:

Viele Banken haben in Ihren Kreditverträgen fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet (vgl. auch die Berichterstattung in der Tagespresse -> [Link](#)).

Dies ist – zum Teil – bereits rechtskräftig durch Gerichte entschieden worden (vgl. etwa OLG Brandenburg, Urteil vom 19. März 2014, 4 U 64/12). Damit können Sie gegebenenfalls gezahlte Raten zzgl. Nutzungersatz in Form von Zinsvorteilen von der Bank zurückfordern bzw. entfallen für Sie teure Vorfälligkeitsentschädigungen.

Lassen Sie sich hierzu kurzfristig rechtlich beraten, denn die „ewige“ Widerrufsfrist ist durch den Gesetzgeber nunmehr spätestens bis zum 21. Juni 2016 befristet worden.

Ihr Ansprechpartner:
Andreas Diekmann
Rechtsanwalt und Mediator

FLÖTHER & WISSING | Rechtsanwälte
Nikolaistraße 3-5 · 04109 Leipzig
Email: [diekmann\(at\)floether-wissing.de](mailto:diekmann@floether-wissing.de)

Telefon: +49 341 652200
Telefax: +49 341 65220111

[Zurück](#)